



**II-7661 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit  
und öffentlicher Dienst  
ING. HARALD ETTL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

5. Juni 1989

Zl. 353.260/90-I/6/89

3521/AB

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

1989-06-05  
zu 3574/J

Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Genossen haben am 6. April 1989 unter der Nr. 3574/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Liste gesundheitsschädigender Zusatzstoffe in Lebensmitteln gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind die Angaben auf der Liste des St. Anna Kinderspitals richtig?
2. Ist es richtig, daß unseren Kindern Lebensmittel angeboten werden, die den Zusatz E 123 enthalten, der krebsfördernd und daher in den USA und der UdSSR bereits verboten ist?
3. Wie werden Sie sich dafür einsetzen, daß Lebensmittel mit gesundheitsgefährdenden Inhaltsstoffen in Österreich nicht mehr verkauft werden dürfen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Einleitend ist festzuhalten, daß die in der Anfrage genannten Listen sowohl dem Bundeskanzleramt-Gesundheit als auch dem St. Anna Kinderspital bekannt sind. Es handelt sich dabei um Fälschungen. Seitens des St. Anna Kinderspitals wurde deshalb auch Anzeige gegen unbekannte Täter erstattet.

Die Kette derartiger verantwortungslos irreführender Informationen lässt sich international bereits durch viele Jahre zurückverfolgen. So wird seit Beginn des Jahres 1976 in Frankreich eine fast textidente Liste verteilt, die als Autoren die Krankenhäuser Chaumont, Chany oder Villejuif angibt. Da Vorfälle gleicher Art in der Bundesrepublik Deutschland geschahen, warnte der dortige Pressedienst des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit vor der anonymen Kampagne gegen Lebensmittelzusatzstoffe.

Seit dem Jahre 1987 sind diese Listen auch in Österreich in Umlauf gebracht worden, wobei als Autoren nicht nur das St. Anna Kinderspital in Wien, sondern auch das Forschungszentrum Seibersdorf angegeben werden.

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 30. Juni 1987 an die Herren Landeshauptmänner, die staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport (die Listen wurden auch in Schulen ausgehängt) auf die Tatsache der Fälschung dieser Listen hingewiesen. Eine entsprechende Presseinformation durch das Bundeskanzleramt erfolgte mit 5. Oktober 1987.

Die Urheber der Listen konnten bis jetzt nicht ausfindig gemacht werden, da diese nach dem sogenannten "Schneeballsystem" verteilt werden.

- 3 -

Die Angaben der Listen sind nach dem derzeitigen Wissensstand nur in jenem Punkt als richtig zu beurteilen, in dem Zusätze als unschädlich bezeichnet werden. Die übrigen Einstufungen als "verdächtige Zusätze, gefährliche Zusätze, Störung der Gesundheit, krebserregende Zusätze" entbehren jeder sachlichen Grundlage.

Darüber hinaus ist zu bemerken, daß auf dem Flugblatt auch ein absolut irreführender Hinweis auf den EAN-(Strich-)Code enthalten ist. Danach sollen die letzten drei Ziffern die Art des Zusatzstoffes angeben. Diese Feststellung ist unrichtig. Der Code besteht nur aus einer Ziffernkombination, die für logistische Zwecke das Herstellungsland, den Erzeuger sowie die Artikel- und eine Kontrollnummer enthält. Aufschlüsse über die Art der verwendeten Zusatzstoffe sind daraus nicht zu entnehmen.

Zu Frage 2:

In Österreich dürfen Lebensmittel, die den Zusatzstoff E 123 (Amaranth) enthalten, nicht in Verkehr gebracht werden. Diese Vorschrift gilt für inländische Ware ebenso wie für Importprodukte.

Zu Frage 3:

Zusatzstoffe dürfen in Österreich selbstverständlich nur dann bei der Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden, wenn sie gesundheitlich unbedenklich sind. Zusatzstoffe werden erst zugelassen, wenn sie in einem strengen Verfahren als unbedenklich eingestuft wurden. Bei Wegfall der Voraussetzungen, z.B. durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse, wird die Zulassung unverzüglich zurückgenommen.

SIC